

(Nr. 13326.) Verordnung über die Auflösung der Rentenbanken und über die Aufwertung von Ansprüchen aus Rentenbriefen der Rentenbanken. Vom 29. März 1928.

Auf Grund des § 37 des Preussischen Landesrentenbankgesetzes vom 29. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 283) und des Artikels 94 Abs. 2 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 zum Aufwertungsgesetze (Reichsgesetzbl. I S. 392) wird verordnet:

### Artikel I.

Die Rentenbanken für die Provinzen Ost- und Westpreußen (Preußen), Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen und die Rheinprovinz, Hessen-Nassau und das frühere Herzogtum Lauenburg werden zum 1. Juli 1928 aufgelöst. An diesem Tage gehen die Rechte und Verbindlichkeiten dieser Rentenbanken auf die Preussische Landesrentenbank über. Die Teilungsmassen dieser Rentenbanken sind von der Landesrentenbank bis zu ihrem Übergang in das Eigentum der Landesrentenbank (Artikel II § 3) als besondere Vermögensmassen getrennt voneinander zu verwalten.

### Artikel II.

#### § 1.

(1) Die Ansprüche der Rentenbriefgläubiger gegenüber den Rentenbanken auf Grund des § 11 der Ersten Verordnung über die Aufwertung von Ansprüchen aus Rentenbriefen der Rentenbanken vom 9. Februar 1926 (Gesetzsamml. S. 45) werden durch Aushändigung von Goldrentenbriefen der Preussischen Landesrentenbank (Liquidationsgoldrentenbriefen) an die Rentenbriefgläubiger befriedigt.

(2) Die Landesrentenbank hat den Gesamtgoldmarkbetrag der Rentenbriefe und den Gesamtbestand der Teilungsmassen nach dem Stande am 30. September 1928 an Stelle des 30. Juni 1928 in sinngemäßer Anwendung des § 5 der Ersten Verordnung über die Aufwertung von Ansprüchen aus Rentenbriefen der Rentenbanken vom 9. Februar 1926 (Gesetzsamml. S. 45) öffentlich bekanntzumachen.

(3) Der Aufwertungssatz, der für die Aushändigung der Liquidationsgoldrentenbriefe maßgebend ist, wird für die einzelnen Rentenbanken durch die Landesrentenbank mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Für die Berechnung des Aufwertungssatzes der einzelnen Rentenbanken ist der Gesamtgoldmarkbetrag der Rentenbriefe und der Gesamtbestand der Teilungsmasse am 1. Oktober 1928, sowie der Zinsfuß der Liquidationsgoldrentenbriefe maßgebend. Der Abzug eines Verwaltungskostenbeitrags von den Teilungsmassen oder eine Kürzung der Teilungsmassen wegen etwaiger Ausfälle durch die bei den Aufwertungsstellen am 1. Oktober 1928 anhängigen Aufwertungsstreitigkeiten ist unzulässig.

(4) Durch die Aushändigung der Liquidationsgoldrentenbriefe in Höhe des Aufwertungssatzes (Abs. 3) werden die Ansprüche der Rentenbriefgläubiger gegenüber den Rentenbanken für die Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen und die Rheinprovinz, Hessen-Nassau und für das frühere Herzogtum Lauenburg endgültig befriedigt.

(5) Die Liquidationsgoldrentenbriefe, welche den Rentenbriefgläubigern der Rentenbanken für die Provinzen Ost- und Westpreußen (Preußen) und Schlesien ausgehändigt werden, werden in Höhe ihres Nennbetrags auf den endgültigen Anteil der Rentenbriefgläubiger an der Teilungsmasse angerechnet.

#### § 2.

(1) Die Liquidationsgoldrentenbriefe müssen

1. auf Goldmark lauten,
2. mit 4½ vom Hundert jährlich verzinst werden,
3. zum Nennbetrage auf Grund von Auslosungen eingelöst werden,

4. soweit sie in Höhe ihres Nennbetrags auf den endgültigen Anteil der Rentenbriefgläubiger an der Teilungsmasse angerechnet werden, mit Anteilscheinen über das Recht der Rentenbriefgläubiger zur Hebung weiterer Beträge aus der Teilungsmasse versehen werden.

(2) Die Liquidationsgoldrentenbriefe lauten über 1000, 500, 100, 50 und 20 Goldmark. Die Liquidationsgoldrentenbriefe über 1000 und 500 Goldmark sind mit halbjährlichen Zinscheinen, die über 100, 50 und 20 Goldmark mit einjährigen Zinscheinen auszustatten. Die Liquidationsgoldrentenbriefe über 20 Goldmark können vor den anderen Liquidationsgoldrentenbriefen mit einem höheren Nennbetrage ausgelöst werden.

(3) Entfällt auf den Aufwertungsanspruch des Rentenbriefgläubigers ein Betrag, der nicht in Liquidationsgoldrentenbriefen ausgezahlt werden kann, so ist dieser Spitzenbetrag in bar zum Nennbetrage abzulösen. Durch die Ablösung sind die Ansprüche der Rentenbriefgläubiger auf die den Spitzenbeträgen entsprechenden weiteren Zahlungen aus der Teilungsmasse abgegolten.

(4) Soweit hinreichende bare Masse vorhanden ist, ist die Landesrentenbank berechtigt, an Stelle der Aushändigung von Liquidationsgoldrentenbriefen über 20 Goldmark und 50 Goldmark den Nennbetrag der Liquidationsgoldrentenbriefe in bar zu zahlen. Der Anspruch der Rentenbriefgläubiger auf Aushändigung von Anteilscheinen (Abs. 1 Nr. 4) bleibt unberührt.

### § 3.

Soweit die Rentenbriefgläubiger durch Aushändigung von Liquidationsgoldrentenbriefen oder durch Barzahlung endgültig befriedigt werden, gehen die Teilungsmassen der einzelnen Rentenbanken in das freie Eigentum der Landesrentenbank über. Im übrigen kann die Landesrentenbank der Teilungsmasse Bestandteile in Höhe des Kapitalbetrags entnehmen, der dem Nennbetrage der auszuhändigenden Liquidationsgoldrentenbriefe entspricht; der Kapitalbetrag wird von der Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung des Artikels II § 1 Abs. 3 Satz 2 festgesetzt.

### § 4.

Die Aushändigung der Liquidationsgoldrentenbriefe ist von der Landesrentenbank im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger und in den für die Bekanntmachungen der Rentenbanken bestimmten Blättern anzukündigen. Die Rentenbriefgläubiger sind hierbei aufzufordern, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung ihre Ansprüche anzumelden und die Rentenbriefe nach Geltendmachung ihrer Rechte bei der Landesrentenbank oder bei den von ihr bezeichneten Stellen vorzulegen. Erfolgt die Anmeldung und Vorlegung trotz einer dreimaligen Aufforderung nicht fristgemäß, so kann die Landesrentenbank die Anteile, die auf die bis zum Ablauf von drei Monaten nach der letzten Veröffentlichung nicht eingereichten Rentenbriefe entfallen, hinterlegen, sofern nicht innerhalb der Frist der Antrag auf Einleitung eines Aufgebotverfahrens oder auf Zahlungssperre nachgewiesen ist. In der Aufforderung ist auf die Folgen der Nichteinhaltung der Frist hinzuweisen.

### § 5.

(1) Sofern der Aufwertungsbetrag der auf einem Grundstück lastenden Rentenbankrenten 25 Goldmark und der zu tilgende Kapitalrestbetrag 200 Goldmark am 1. Januar 1932 nicht übersteigt, sind die Rentenbankrenten zum 1. Januar 1932 durch Kapitalzahlung zu tilgen.

(2) Im übrigen kann die Landesrentenbank unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde verlangen, daß die Rentenbankrenten zum 1. Januar 1938 durch Kapitalzahlung getilgt werden. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde soll nur erfolgen, wenn die Tilgung der Rentenbankrente durch Aufnahme eines langfristigen Tilgungskredits zu tragbaren Bedingungen allgemein möglich erscheint.

3) Die Landesrentenbank hat den Rentenverpflichteten von der Kündigung (Abs. 2) durch Zustellungsurkunde zu benachrichtigen. Der Rentenverpflichtete kann die Wiederherstellung der vertraglichen Bedingungen verlangen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Renten-

verpflichteten zur Abwendung einer groben Unbilligkeit unabweisbar erscheint. Der Antrag muß innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Kündigung der Landesrentenbank an den Rentenverpflichteten bei der Aufwertungsstelle gestellt werden. In den Fällen der §§ 203, 206 und 207 des BGG. kann der Antrag noch bis zum Ablauf von drei Monaten nach Fortfall des Hindernisses gestellt werden.

## § 6.

Der Rentenverpflichtete kann den Kapitaltilgungsbetrag (Ablösungskapital) der Rentenbankrente in Liquidationsgoldrentenbriefen zurückzahlen. Er hat bei der Kündigung der Rentenbankrente oder im Falle des § 5 Abs. 1 und 2 spätestens sechs Monate vor Fälligkeit des Kapitaltilgungsbetrags zu erklären, in welcher Höhe er Liquidationsgoldrentenbriefe einreichen will; er ist an diese Erklärung gebunden. Die Liquidationsgoldrentenbriefe sind in Höhe ihres Nennbetrags auf den Kapitaltilgungsbetrag anzurechnen.

## § 7.

Für die Leistungen auf Grund der Rentenbankrenten und der Liquidationsgoldrentenbriefe, für die Auslosungen der Liquidationsgoldrentenbriefe und für die Fälligkeit der Rentenbankrenten mit Ausnahme der Fälle des § 7 Abs. 1 der Ersten Verordnung über die Aufwertung von Ansprüchen aus Rentenbriefen der Rentenbanken vom 9. Februar 1926 (Gesetzsamml. S. 45) finden die Vorschriften der §§ 23 Abs. 1; 34 Abs. 2, 4, 5; 38 Abs. 2 des Landesrentenbankgesetzes entsprechende Anwendung.

## § 8.

(1) Der Anspruch auf Aufwertung eines Rentenbriefs auf Grund des Vorbehalts der Rechte (§ 49 Abs. 1 des Aufwertungsgesetzes) ist zur Vermeidung des Verlustes bis zum 30. Juni 1928 bei der Landesrentenbank anzumelden und, falls die Landesrentenbank den Anspruch nicht schriftlich anerkennt, bis zum 31. Juli 1928 gerichtlich geltend zu machen. Geht das Anerkenntnis der Gläubiger nicht bis zum 15. Juli 1928 zu, so kann die Landesrentenbank nicht einwenden, daß sie dem Gläubiger zur gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs keinen Anlaß gegeben habe.

(2) Hat der Gläubiger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Europas, so tritt an die Stelle des Termins vom 30. Juni 1928 der 15. August 1928, an die Stelle des Termins vom 15. Juli 1928 der 31. August 1928 und an die Stelle des Termins vom 31. Juli 1928 der 30. September 1928.

(3) Sind Anmeldungen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bewirkt, so bedarf es einer Wiederholung der Anmeldung nicht. Die Notwendigkeit einer gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs nach Abs. 1 oder 2 wird hierdurch nicht berührt.

## Artikel III.

Im § 11 Abs. 1 der Ersten Verordnung über die Aufwertung von Ansprüchen aus Rentenbriefen der Rentenbanken vom 9. Februar 1926 (Gesetzsamml. S. 45) werden die Worte „die in Höhe ihres Nennbetrags auf den endgültigen Anteil anzurechnen sind“ gestrichen.

## Artikel IV.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. März 1928.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.  
Steiger.

Der Preußische Finanzminister.  
Höpfer Alshoff.

Der Preußische Justizminister.  
Schmidt.